

2872/AB XXI.GP

Eingelangt am: 28.11.2001

BM für Inneres

Die Abgeordneten zum Nationalrat Pilz, Freundinnen und Freunde haben am 10. Oktober 2001 unter der Nummer 2906/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Bekämpfung des Datenschutzes mit allen Mitteln" gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Grundsätzlich sind die Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze durch § 89 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) gehalten, an der Überwachung des Fernmeldeverkehrs nach den Bestimmungen der Strafprozessordnung mitzuwirken. Zu diesem Zweck haben sie gemäß § 89 Abs. I i.V.m. Abs. 3 TKG auf ihre Kosten technische Einrichtungen - wie sie in der noch zu erlassenden Verordnung zu umschreiben sind - vorrätig zu halten und - davon unabhängig gemäß § 89 Abs. 2 TKG - an konkreten Überwachungsmaßnahmen im erforderlichen Ausmaß mitzuwirken, wofür ihnen angemessener Ersatz gebührt. Mag die Mitwirkung an einer Überwachung, ohne auf einheitliche technische Standards zurückgreifen zu können, mit mehr Aufwand verbunden sein, als dies nach Erlassung der Überwachungsverordnung der Fall sein wird, so wird doch - zumal solche Aufwendungen dem Betreiber zu ersetzen sind - die Mitwirkungsverpflichtung davon nicht berührt.

Eine Verweigerung der Mitwirkung wird daher - ungeachtet einer fehlenden Überwachungsverordnung - als Verstoß gegen diese Bestimmungen zu werten sein, der überdies zur Folge hat, dass den Gerichten und Sicherheitsbehörden ein wichtiges Instrument zur Verfolgung schwerer gerichtlich strafbarer Delikte entzogen wird.

Insoweit ist es richtig, dass das Bundesministerium für Inneres mit Nachdruck die gesetzlich vorgesehene Mitwirkung der Firma maxmobil eingefordert hat. Im übrigen wird jedoch bemerkt, dass dem Bundesministerium für Inneres nicht die Aufgabe zukommt, über den Entzug von Lizenzen zu befinden und daher die Behauptung, es wurde mit dem Entzug der Lizenz gedroht, an der Wirklichkeit vorbeizugehen scheint.

Aus Gründen der Vollständigkeit sei nur auf § 112 TKG hingewiesen, der das für die Entziehung von Lizenzen zuständige Gremium, die Telekom-Control-Kommission, als unabhängige Behörde einrichtet. Dem Bundesministerium für Inneres kommt daher - und nur das war Gegenstand der Schreiben an die Firma maxmobil und die eben genannte Behörde - nur die Möglichkeit zu, auf aus seiner Sicht bestehende Gesetzesverletzungen hinzuweisen. Insbesondere im Lichte der jüngsten Vorkommnisse war es sogar die Pflicht der Sicherheitsbehörden, auf Umstände hinzuweisen, die ihrer Aufgabenerfüllung für die Sicherheit der Bevölkerung entgegenstehen.

Zu den einzelnen Fragen ist folgendes zu bemerken:

Zu Frage 1:

Das Bundesministerium für Inneres hat das gegenständliche Schreiben nur an den im Anschreiben genannten Adressaten, die Firma maxmobil, auf dem Postweg übermittelt.

Zu den Fragen 2 und 3:

Aus Sicht des Bundesministeriums für Inneres bestehen keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass das gegenständliche Schriftstück von einem seiner Mitarbeiter an das periodische Druckwerk "Format" übermittelt wurde. Ermittlungen wegen der Begehung eines Amtsdeliktes waren daher nicht anzustellen. Da sich bislang auch keine überprüfbaren Anhaltspunkte für das Vorliegen anderer gerichtlich strafbarer Handlungen, wie etwa der Verstoß gegen das Postgeheimnis gemäß § 30 Postgesetz gezeigt haben, waren auch in diese Richtung keine Erhebungen durchzuführen. Ungeachtet dessen, dass nur dann allenfalls eine illegale Weitergabe des Schreibens vorliegt, wenn sie nicht aus dem Bereich des Empfängers selbst erfolgte, würde das Redaktionsgeheimnis gemäß § 31 Mediengesetz effektiven Nachforschungen wohl im Wege stehen.

Zu Frage 4:

Ich darf auf die einleitenden Bemerkungen verweisen.

Zu Frage 5:

Vor der Erlassung der Überwachungsverordnung müssen die Handy-Provider keine bestimmten technischen Standards vorrätig halten.

Zu den Fragen 6 bis 11:

Nach Vorliegen eines erforderlichen Gerichtsbeschlusses gemäß § 149b Abs. I StPO erfolgt die Durchführung der gerichtlich angeordneten Überwachung des Fernmeldeverkehrs durch die Sicherheitsbehörde aufgrund eines diesbezüglichen Auftrages des Untersuchungsrichters (vgl. § 149 c Abs. I leg.cit).

Die Beantwortung dieser Fragen fällt daher in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministers für Justiz und ich ersuche um Verständnis, wenn ich deshalb von einer weitergehenden inhaltlichen Beantwortung Abstand nehmen muss.

Zu Frage 12:

Wie bereits oben ausgeführt, kommt dem Bundesministerium für Inneres in dieser Angelegenheit nur die Möglichkeit zu, die für die Einhaltung der Normen des Telekommunikationsgesetzes zuständige Behörde auf Umstände aufmerksam zu machen, die zum einen mit den einschlägigen gesetzlichen Regelungen nicht vereinbar scheinen und zum anderen die Tätigkeit der Sicherheitsbehörden im Bereich der Aufklärung strafbarer Handlungen nachhaltig beeinträchtigen. Ein Antragsrecht findet sich in den einschlägigen Bestimmungen nicht.

Zu Frage 13:

Ich darf hier sinngemäß auf die Ausführungen zu den Fragen 2 und 3 verweisen.

Zu Frage 14:

Meine persönliche Meinung ist nicht Gegenstand der Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage; im Übrigen kann das Bundesministerium für Inneres nur Sorge dafür tragen, dass sich die zuständige Stelle der Angelegenheit annehmen kann.